

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1901.

N^o XXIV. Polizei-Berordnung

vom 12. Juli 1901,

betreffend den Handel mit Giften.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Abänderung der Polizei-Berordnung vom 9. April 1895, betreffend den Handel mit Giften (Ges.-Samml. S. 47), auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. December 1892, betr. die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), Folgendes bestimmt:

Art. 1.

Es werden § 15 Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 5 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgehenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgehenden Geschäfts versehen zu sein.